

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte KIKO e.V.“ und ist bereits in das Vereinsregister eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Haffkrug / Gemeinde Scharbeutz.
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kindertagesstätte „Deutscher Kinderschutzbund KiKo Haffkrug“, wo immer dieses möglich ist. Außerdem will er den Zusammenhalt zwischen Eltern, Kindern, Mitarbeitern der Kindertagesstätte, ehemaligen Kindergartenkindern und deren Eltern sowie allen anderen Freunden der Kindertagesstätte festigen. Jeder darüber hinaus gehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zur Verwirklichung dieses Zweckes erhält der Verein aus Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen und Spenden jeglicher Art. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen nur nachgewiesene Auslagen erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Eintrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der Förderabsicht des Antragsstellers bestehen. Der Antrag soll den Namen und die vollständige Anschrift des Antragsstellers enthalten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b. durch Streichung von der Mitgliedsliste
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
- d. mit dem Tod des Mitglieds.

Die schriftliche Austrittserklärung kann bis vier Wochen vor jedem Quartalsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit einer zweidrittel Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Einspruch innerhalb eines Monats, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. So lange ruht die Mitgliedschaft.

5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahres- bzw. Monatsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich spätestens bis zum 01. Juli eines jeden Jahres bzw. jeweils zum 01. des Monats im Voraus zu zahlen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Kassenprüfer
- d. die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der ersten Vorsitzenden
- b. dem/der zweiten Vorsitzenden
- c. dem/der Kassenführer/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Schriftführer/in für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur mit dessen Einvernehmen oder bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig wird.

8. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.750,00 ist die Zustimmung des Beirates hierzu im Vorwege schriftlich einzuholen. Zusätzlich ist bevor der zu zahlende Betrag angewiesen wird, eine sachliche und rechnerische Prüfung durch zwei Vorstandmitglieder durchzuführen. Die Richtigkeit wird mit deren Unterschrift bestätigt.

9. Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

10. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, (schriftlich, telefonisch oder persönlich) einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Sitzung des Vorstandes werden Kurzprotokolle (Ort, Zeit, Teilnehmer) geführt, die insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes mit dem Abstimmungsergebnis dokumentieren sollen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf dem schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

11. Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds ein Mitglied wählen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.750,00 beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Beirat wird grundsätzlich zu Vorstandssitzung eingeladen. Der Vorstand kann den Beirat aber zu bestimmten Themen ausschließen. Verlangen mindestens zwei Beiratsmitglieder eine Vorstandssitzung, so muss diese einberufen werden.

12. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Damit eine Kontinuität gegeben ist, sollen die Kassenprüfer zeitversetzt gewählt werden, so dass pro Jahr ein Prüfer gewählt wird und ein ‚erfahrener‘ Prüfer im Amt ist. Vorstandsmitglieder oder Beiratsmitglieder können nicht zugleich Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich die Kassenbücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

13. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahres- und Monatsbeitrages
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung der Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

14. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, ist der Wortlaut der Änderung, über die beschlossen werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder innerhalb von 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher

Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Im Allgemeinen wird offen gewählt, beantragt aber ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so wird geheim angestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Im Allgemeinen fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Wahlen gilt: Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahl statt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder mit dem die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung dem Registergericht des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

16. Nachträgliche Anträge der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

17. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. Zweigstelle Neustadt/Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wobei Zwecke der Kindertagesstätte KiKo in Haffkrug vorrangig zu behandeln sind.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.06.2009 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2012 im § 17 geändert.